

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donnerstags
und Sonnabend. In-
sertionspreis: die Klein-
zeile 10 Pf.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.
Illustr. Unterhaltbl.) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Hannebohn in Eibenstock.

N^o 19.

42. Jahrgang.

Dienstag, den 12. Februar

1895.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Alfred Krause** in **Eibenstock** wird, nachdem der in dem Vergleichstermine vom 4. Januar 1895 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluss von demselben Tage bestätigt ist, hierdurch aufgehoben.

Eibenstock, den 7. Februar 1895.

Königliches Amtsgericht.

Kausch.

Bekannt gemacht durch: **Alt. Friedrich, G. S.**

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Materialwaarenhändlers **Georg Emil Meinelt** in **Eibenstock** ist in Folge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleiche Vergleichstermin auf **den 6. März 1895, Nachmittag 3 Uhr** vor dem königlichen Amtsgerichte hier selbst anberaumt.

Eibenstock, den 9. Februar 1895.

Alt. Friedrich,

Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts.

Bekanntmachung.

Es ist in Aussicht genommen, **von Ostern dieses Jahres ab wiederum eine unterste Selecten-Klasse (Sexta) einzurichten**, die im Anschluss an die Bürgerschule die gleichen Ziele wie die unterste Klasse eines Gymnasiums, des Realgymnasiums und der Realschule verfolgt, und zwar unter folgenden Bedingungen:

- 1) Aufnahmen finden nur zu Ostern statt und verpflichten zum Besuch der Selectenklasse auf mindestens ein Jahr.
- 2) Die Aufnahme kann in der Regel erst nach 4jährigem Besuch der I. Bürgerschule, bez. nach Erfüllung des 10. Lebensjahres geschehen.
- 3) Die Klasse wird nur gebildet, wenn sich **wenigstens 6 Schüler** melden.
- 4) Für jeden Schüler ist ein jährliches Schulgeld von mindestens 150 Mark in monatlichen Raten je zu Beginn des Monats im Voraus zu entrichten.
- 5) Die Schüler sind auf die Dauer dieses Besuches von Entrichtung des in § 14 der Localschulordnung geordneten Schulgelbes befreit.
- 6) Wer später der lateinlosen Realschule oder der Handelsschule zugeführt

werden soll, kann auf Wunsch der Eltern bez. Erzieher vom Unterricht im Lateinischen entbunden werden.

Herr Schuldirektor **Denhardt** nimmt **Anmeldungen** von Schülern zu dieser Klasse bis **längstens den 16. Februar** ds. Js. in seinem Sprechzimmer im neuen Schulgebäude Vormittags von 11—12 Uhr entgegen, ertheilt auch sonst jede gewünschte Auskunft.

Später erfolgende Anmeldungen müssen unberücksichtigt bleiben.
Eibenstock, am 9. Februar 1895.

Der Schulausschuss.

Dr. Körner, Vorsitzender.

Graupner.

Bekanntmachung.

Da das Austragen der Anlagenzettel auf das Jahr 1895 in der Hauptsache heute beendet wird, giebt man in Gemäßheit von § 22 des Regulativs über die Erhebung der Gemeindefinanzen hiermit bekannt, daß etwaige **Reklamationen gegen die Höhe der Einschätzung** innerhalb einer vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab zu rechnenden 14tägigen und **bis spätestens zum 23. Februar ds. Js. laufenden Frist** unter gehöriger Beobachtung der auf den Anlagenzetteln vorgedruckt diesbezüglichen Bestimmungen bei dem unterzeichneten Stadtrath schriftlich einzureichen sind. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Reklamationen haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

Ferner wird hierbei darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 21 obigen Regulativs eine jede abgabepflichtige Person, welche bei der Einschätzung beziehentlich bei der Austragung der Anlagenzettel übergangen worden sein sollte, verpflichtet ist, dies sofort anzuzeigen und sich Bescheidigung wegen seiner Einschätzung beziehentlich der zu zahlenden Anlagen zu holen, sowie daß nach § 28 des Abgabenregulativs eine Reklamation den Abgabepflichtigen nicht von der Verpflichtung, an den festgesetzten Terminen den vollen Anlagenbetrag zu entrichten, befreit, indem die Ausgleichung betreffs des etwa Zuvielgezahlten nach Beendigung des Reklamationsverfahrens erfolgt.

Schließlich wird noch darauf hingewiesen, daß am 15. ds. Mts. der 1. Termin der diesjährigen städtischen Anlagen, zu dessen Bezahlung eine dreiwöchige Frist nachgelassen ist, fällig ist, und daß nach Ablauf dieser Frist **ohne vorherige persönliche Erinnerung** gegen säumige Zahler die Zwangsvollstreckung verfügt werden wird.

Eibenstock, am 9. Februar 1895.

Der Rath der Stadt.

Dr. Körner.

Beger.

Brutalitäten zur See.

Die den Untergang der „Elbe“ begleitenden Umstände haben wieder einmal die brutale Rücksichtslosigkeit in ein helles Licht gestellt, welche die Engländer den Angehörigen fremder Nationen gegenüber stets an den Tag legen. Das Verhalten des Kapitäns der „Crathie“, welcher die furchterliche Katastrophe verschuldet und die mehr als 300 Opfer seiner Brutalität ruhig ihrem Schicksal überlassen hat, ist leider keine vereinzelte Erscheinung, sondern sie ist für unsere englischen Bettern geradezu typisch.

So oft ein Unglücksfall wie der, von dem die „Elbe“ betroffen wurde, sich ereignet, wird die öffentliche Meinung auf das Lebhafteste erregt. Mit Schauder ermisst sie die Tragweite dieser düsteren Vorkommnisse, und angsterfüllt wirft sie die Frage auf, ob denn alle Maßregeln ergriffen werden, um ihre Wiederholung zu verringern. Doch nach kurzer Zeit läßt nach der der menschlichen Natur eigenen Neigung zum Vergessen das Interesse an dieser aufregenden Frage nach, der Grad der Sicherheit, den die Seereisen uns bieten, hört auf, uns zu beunruhigen, die Seefahrer durchschiffen den Ozean ohne größere Vorsichtsmaßregeln als vordem, und die Unglücksfälle wiederholen sich und tragen Thränen und Entbehrungen in die Familien.

Das tolle Wettfahren über den Ozean, das noch durch Schnelligkeitsprämien belohnt wird, trägt zweifellos einen Theil der Mitschuld an den Schiffskollisionen. Aber da die Nacht, in der das Unglück geschah, nicht neblig, sondern nach den Berichten aller Geretteten klar war, so hätte es von Seiten der Leitung der „Crathie“ nur geringere Aufmerksamkeit bedurft, um den Zusammenstoß zu verhindern. Ganz besonders betrübend aber ist es, daß das Meer von Schiffen befahren wird, deren Kapitäne ihren Verus schänden und der Achtung und des Mitleids unwürdige Banditen sind. Diese schrecklichen Seeräuber, die trotz dichten Nebels in unverminderter Schnelligkeit immer vorwärts fahren, auf die Gefahr hin, gegen andere Schiffe anzurennen, die ein unglücklicher Zufall ihnen in den Weg führt, begnügen sich oft nicht mit dieser Unthat. Man hört oft: dieses Schiff ist von einem anderen angerannt worden, das unbekannt geblieben ist; das heißt in bürren Worten, daß das schuldige Schiff, sobald es das verhängnisvolle Krachen und das Angstgeschrei hört, das ihm seinen Zweifel über die Gefahr des Unfalls läßt, sich schleunigst aus dem Staube macht, um nicht erkannt zu werden. Hilfe bringen, Rettungsboote herunterlassen, das hiesige Zeit verlieren, kostbare Zeit, die ihr Geld werth ist! Schade um die Leute, die sich gerade unter der Schneide des mörder-

ischen Schiffes befanden! Die so entsetzliche Feigheit ist von dem englischen Dampfer „Crathie“ begangen worden, der gegen die „Elbe“ angefahren ist. Auch er wurde von den Geretteten des verunglückten Dampfers für unbekannt erklärt, denn er ist im Nebel wie ein Dieb davongeschlichen, um seine Fahrt nicht zu unterbrechen oder um die pekuniäre Verantwortung zu vermeiden, die die Versicherungsgesellschaften der „Elbe“ von ihm beanspruchen würden. Und wenn eine schwere Davaire ihn nicht gezwungen hätte, in einem Hasen Zuflucht zu suchen, würde man immer noch nicht wissen, wer der traurige Held des Dramas gewesen. Wenn dieser Dampfer aber, anstatt sich zu flüchten, in der Nähe der „Elbe“ geblieben wäre, hätte er nicht eine Anzahl Passagiere, vielleicht gar die gesamte Besatzung retten können?

Diese furchterlichen Vorkommnisse wiederholten sich immer wieder und es ist um so mehr Zeit, daß das öffentliche Gewissen sich meldet. Ein unbarmherziges Gesetz muß gegen diese Meerschulden erlassen werden, die des Menschenamens nicht würdig sind und weit schuldiger als unzählige, die in den Vagnos an Ketten geschmiedet ihr elendes Leben verbringen.

Wir sind mit den Franzosen nicht allzuweit Freund, aber wie oft hat der deutsche Kaiser schon französischen, der Präsident Frankreichs schon deutschen Kapitänen für Hilfe auf See danken lassen. Englische Kapitäne scheinen weniger „ehrig“ zu sein, wenigstens sind die Fälle selten, in denen sie solchen Dank, wie den eben erwähnten, zu verdienen suchen.

Hoffentlich hat die schreckliche Katastrophe wenigstens die Folge, daß neue internationale Vereinbarungen über ein besseres Leucht- und Dampfseifen-Signalsystem, sowie genauere Vorschriften über die Verminderung der Fahrtschnelligkeit bei nebligem Wetter erlassen werden.

Tagesgeschichte.

— **Deutschland.** Der Kaiser hat am Freitag Abend in der Kriegsakademie zu Berlin vor der militärischen Gesellschaft einen Vortrag gehalten, und zwar über „Die Nothwendigkeit des Zusammenwirkens von Heer und Flotte mit Berücksichtigung des chinesisch-japanischen Krieges.“ Zu dem Vortrage war eine größere Anzahl aktiver Offiziere der Armee und der Marine befohlen worden.

— **Berlin.** In Ausführung eines soeben ausgegebenen Befehles, betreffend die Bekleidung der Offiziere, haben fortan die Offiziere aller Fußtruppen sowohl bei jedem Dienst, in den sie eintreten, als auch bei allen Paraden mit hohen

Stiefeln zu erscheinen. Das Tragen der langen Beinkleider mit kurzen Stiefeln ist nur noch außer Dienst und in Gesellschaften gestattet. Diese neue Bekleidungsordnung für Infanterie-, Fußartillerie- und Pionier-Offiziere entspricht ganz der für die Offiziere der berittenen Truppen schon längst gültigen.

— Verschiedene Blätter hatten kürzlich gemeldet, daß Deutschland bei den übrigen Mitgliedern des Weltpostvereins die Einführung einer allgemeinen Weltpostmarke vorgeschlagen habe und dieser Gegenstand auf der nächsten Postkonferenz berathen werden solle. Nach der „Nat. Z.“ ist diese Mittheilung durchaus unbegründet. Bei der deutschen Reichspostverwaltung besteht kein Zweifel darüber, daß die Valutaverhältnisse zwischen den einzelnen Ländern des Weltpostvereins eine Weltpostmarke zur Unmöglichkeit machen.

— Die nunmehr veröffentlichte kaiserliche Ordre wegen der mit dem 1. April d. beginnenden Sonntagsruhe in Industrie und Gewerbe hat, wie die zahlreichen Ausnahmen vom Verbot zeigen, dem Bundesrath eine kolossale Arbeit verursacht. Erlassen ist die Novelle zur Gewerbeordnung mit den Bestimmungen über die Sonntagsruhe am 1. Juni 1891; es hat also nahezu vier Jahre gedauert, ehe die Sonntagsruhe für Industrie und Gewerbe in Kraft gesetzt wurde.

— **Oesterreich-Ungarn.** Die Czechen haben neuerdings wieder einen Akt größter Unbuddsamkeit an den Tag gelegt. Dem Bernehmen der „Holl. Zeitung“ nach haben die Pilsener Brauereien, dem Drängen der czechischen Propaganda folgend, sämtlichen deutschen Arbeitern gekündigt und beschäftigen jetzt nur noch czechische Arbeiter. Wie verlautet, wollen die deutschen Gastwirthsverbände demnächst zu dieser Thatfache Stellung nehmen, und das deutsche Publikum wird, wenn sich diese Mittheilung bestätigt, hoffentlich ebenfalls seine Haltung danach einzurichten wissen.

— **Frankreich.** Der Deutschenhaß der Franzosen zeitigt nach wie vor die wunderbarlichsten Mäthen. Nachstehend eine Probe davon: Kürzlich machte Professor Berthelot in der französischen Akademie der Wissenschaften die Mittheilung, daß sechzig deutsche Professoren Beiträge zu einem demnächst zu errichtenden Denkmal des berühmten Chemikers Lavoisier gezeichnet hätten. Natürlich sind die Pariser Zeitungen sofort ganz außer sich über diese „Aufzuringlichkeit“, und Felix Laurent schreibt u. A.: „Wem würde es nicht unangenehm sein, an einem Pariser Denkmal vorbeizugehen, das mit Hilfe einer deutschen Sammlung errichtet worden ist? Kunst und Wissenschaft sind zwar international, aber Künstler und Männer der Wissenschaft haben sehr wohl ein Vaterland.“